



| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |

Diesen Bereich nicht ausfüllen

Antrag auf Überlassung

der Forsthütte sowie des Rastplatzes mit

Feuerstätte im Stadtwald Tauberbischofsheim, Distrikt Stammberg

Name/Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungstag: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Personenzahl: _____

Ansprechpartner während der Veranstaltung: _____

Mobil-Telefon: _____

Antragsteller: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Rechnungsanschrift Veranstalter: _____

Straße Hausnummer: _____

PLZ Ort: _____

Konto: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Entgelt (Preise gemäß Entgelttabelle, Rabatte auf Anfrage)

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Stammberghütte/Tag | 300,- € |
| <input type="checkbox"/> Kautionsbuchung | 150,- € |
| <input type="checkbox"/> Holz für Kachelofen und/oder Feuerstelle/Ster | 120,- € |
| <input type="checkbox"/> Wiese mähen/Buchung | 100,- € |

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

Alle Preise Bruttopreise gültig bis 31.12.2024.

Die beiliegende Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift anerkannt.

Tauberbischofsheim, _____ Datum _____ Unterschrift _____

Haus- und Platzordnung Stammberghütte in Tauberbischofsheim

1. Einleitung

Der Wald mit seinen Einrichtungen dient der Erholung der Einwohner. Diesem Ziel dienen Schutzhütten, Ruhebänke, Waldparkplätze und Rastplätze. Sie stehen allen Besuchern jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Jeder Besucher wird gebeten, diese Plätze sauber zu halten.

Um auch örtlichen Vereinen, Firmen, Organisationen und privaten Nutzern Gelegenheit zu geben, gesellige Zusammenkünfte im Wald zu veranstalten, hat die Stadt Tauberbischofsheim im Stammberg eine Forsthütte mit einem Spielplatz und einem Rastplatz mit Feuerstelle bauen lassen. Zur besonderen Rücksichtnahme und im Interesse eines geordneten Ablaufes, wurde hierzu folgende Haus- und Platzordnung erlassen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Hütte und Platz werden Interessenten jeweils auf schriftlichen Antrag zur Benutzung überlassen. Der Antrag ist dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim zuzuleiten. Der Veranstalter benennt im Auftrag eine für den gesamten Verlauf der Benutzung verantwortliche Person. Den Anordnungen des Forstpersonals zur Überwachung der Veranstaltung ist jeweils Folge zu leisten.

3. Hausordnung für die Stammberghütte sowie den Rastplatz mit Feuerstätte

3.1. Miete

Der Aufenthaltsraum in der Forsthütte, der für ca. 45 Personen geeignet ist, wird jeweils an örtliche Vereine, Firmen, Organisationen und private Nutzer vermietet.

Sonstige Leistungen und Nebenkosten werden je nach Aufwand berechnet. Für die Beheizung des Kamins wird das Brennholz in einem verschlossenen Holzverschlag außerhalb der Hütte zur Verfügung gestellt.

3.2. Wirtschaftsraum – Geschirrbenutzung

Den Mietern der Forsthütte ist die Benutzung der Küche gestattet. Es steht ein Elektroherd zur Verfügung ebenso ein großer Topf um Wasser zum Putzen heiß zumachen und ein Besen. Die Küche ist grundsätzlich für ca. 45 Personen ausgestattet (Kaffee- und Kuchenteller/ -tassen, Messer, Gabeln, etc.) und wird regelmäßig durch die Stadtverwaltung anhand einer Bestandsliste überprüft. Das vorhandene Wasser hat keine Trinkwasserqualität und darf nur zur Reinigung verwendet werden. Trinkwasser ist vom Veranstalter mitzubringen.

3.3. Kautions

Für die Geschirr- und Gläsernutzung sowie Schäden an der Einrichtung wird vorab eine Kautions in Rechnung gestellt, die vor der Veranstaltung zu überweisen ist. Fehlendes oder schadhafes Geschirr wird zum Beschaffungspreis von der Kautions abgezogen.

3.4. Reinigung

Alle benutzten Räume (Aufenthaltsraum, Wirtschaftsraum, Garderobe, Toiletten), der Rastplatz sowie der überdachte Vorplatz sind jeweils am darauffolgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr dem städtischen Mitarbeiter in besenreinem Zustand zu übergeben. Hierzu zählt auch das Abmontieren angebrachter Schrauben, Nägel oder Reißnägel. Benutztes Geschirr und Gläser müssen gespült werden.

3.5. Dauer der Veranstaltung

Die Veranstaltung in der Hütte ist bis 24:00 Uhr, an Samstagen bis 01:00 Uhr zu beenden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Getränke mehr ausgeschenkt werden.

3.6. Haftung

Für alle Schäden an Sachen oder Personen auch Dritten gegenüber, haftet der Veranstalter. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen frei, die aus der Nutzung der Hütte und im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

3.7. Schlüssel

Der Schlüssel für die Tür der Forsthütte wird bei der Übergabe durch einen städtischen Mitarbeiter ausgehändigt.

3.8. Parken

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seiner Veranstaltung den öffentlichen Parkplatz nutzen und ein Befahren der Waldwege unterbleibt.

3.9. Hunde/Tiere

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Hunde/Tiere nicht ohne Aufsicht sind (§ 12 Abs. 4 OVO St.B.O.). Im Wald besteht eine Anleinplicht für sämtliche Hunde außerhalb von Wegen. Auf Wegen im Wald muss sich der Hund im Einflussbereich der ihn mit sich führenden Person befinden. Auf dem Kinder-Spielplatz sind Tiere verboten (Gem. § 9 Abs. 4 OVO St.B.O.).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

Die Bestimmungen der obigen Benutzungsordnung werden dem Nutzer bei Antragstellung ausgehändigt und gelten mit der Abgabe des unterschriebenen Antrages als anerkannt.

Tauberbischofsheim, den 22.08.2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin